Zeitschrift: Neue Berner Schul-Zeitung

Herausgeber: E. Schüler

Band: 8 (1865)

Heft: 4

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nr. 4.

Neue Berner Schul-Zeitung.

Achter Jahrgang.

Bern. Samstag, den 28. Januar. 1865.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20. — Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition. — Insertionsgebühr: 10 Cent. die Zeile oder deren Raum.

Preisaufgabe.

Der Centralausschuß des schweiz. Lehrervereins,

unterstützt von der Centralkommission der schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft, setzt

einen ersten Preis von 800 Franken

aus für das beste, nach folgendem Programm ausgearbeitete und dem Zwecke entsprechende Manuskript zu einem

Lese- und Lehrbuch für Handwerker.

Das gewünschte **„Lese- und Lehrbuch für Handwerker"** soll vorzüglich für die dem Handwerke oder kleinern Gewerbe sich widmende männliche Schweizerjugend im Alter von 15—20 Jahren berechnet sein und sowohl zum Gebrauche in Fortbildungs- oder Handwerks- und Gewerbsschulen, als auch zur bildenden Privatlektüre dienen können. Es soll bei denjenigen, welche es gebrauchen, keine andern Vorkenntnisse voraussetzen, als welche eine gute Primarschule zu geben im Stande ist, soll dann aber unter dieser Voraussetzung geeignet sein, die betreffenden jungen Leute zu einer verständigen und edlen Auffassung ihres Berufes und der damit zusammenhängenden Verhältnisse anzuregen und ihnen zugleich die zu einem einsichtigen une fruchtbaren Betriebe desselben besonders nothwendigen allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

Zu diesem Zwecke soll das Ganze in seiner ersten Hauptabtheilung ein **Lesebuch** und in seiner zweiten Abtheilung ein **Lehrbuch** sein.

Das **Lesebuch** soll in einem Umfange von 8—12 Druckbogen in edler, leicht verständlicher Sprache und klarer, abgerundeter Darstellung vor Allem das Handwerk selbst, dessen Geschichte und Entwicklung in frühern Zeiten, dessen Stellung und Bedeutung in der Gegenwart und dessen Hülfsmittel und Aussichten für die Folgezeit behandeln, und wird diese Darstellungen in mannigfaltiger Weise, theils durch geeignete Mittheilungen aus der Volkswirthschaftslehre und gewerblichen Geographie, theils durch passende Belehrungen über die Verhältnisse des Arbeiters, über dessen Lehre, Wanderschaft, Lebensweise u. s. f. theils durch biographische Bilder und einzelne Erzählungen, oder durch passende Lieder, Sprichwörter und Sentenzen bald noch allgemeiner begründen, bald näher veranschaulichen, bald anziehender und eindringlicher machen. Der Centralausschuß erklärt aber ausdrücklich, daß er nicht nur die speziellere Auswahl, sondern auch die Anordnung, Gliederung und Ausdehnung der verschiedenen Stoffe ganz dem Urtheile des Bearbeiters anheimstellt, und ebenso, daß er keinen besondern Werth darauf setzt, daß die verschiedenen Partieen dieses Theils des Buches nur Originalarbeiten des Verfassers enthalten, sondern auch die Zusammenstellung geeigneter Abschnitte schon vorhandener Schriften zuläßig ist.

Das **Lehrbuch** dagegen soll in einem Umfange von 12—15 Druckbogen folgende vier Hauptabschnitte enthalten:

1) einen Leitfaden zur Rechnungsstellung und Buchhaltung, sowie zur Abfassung der im Verkehr des Handwerkers am meisten vorkommenden Geschäftsaufsätze.

2) einen Leitfaden für die im Handwerksbetrieb häufiger vorkommenden Berechnungen, nebst kurzer Anleitung zum Rechnen mit Decimalen und den erforderlichen Angaben zur Vergleichung verschiedener Münzen, Maße und Gewichte und zur Kenntniß des spezifischen Gewichtes verschiedener Körper.

3) einen Leitfaden über die Elemente der Geometrie mit beständiger Anwendung in Konstruktionen und Anleitung zum geometrischen Zeichnen.

4) einen Leitfaden zur Einführung in die Elemente der Physik (besonders die auf die Mechanik bezüglichen Abschnitte) und Chemie.

Diese Abschnitte sollen ihren Stoff mit größter Genauigkeit und Bestimmtheit, zugleich aber kurz, einfach und übersichtlich und mit unmittelbarer Anwendung auf naheliegende praktische Verhältnisse behandeln, und sollen namentlich geeignet sein für den Unterricht in Handwerks- und Gewerbsschulen, ein zuverläßiges und leicht auszuführendes Lehrmittel, und für den aus den Schulen ausgetretenen Geschäftsmann ein leicht verständliches und bequem eingerichtetes Handbuch zu bilden.

Der Centralausschuß des schweiz. Lehrervereins ist nun bereit, für das beste nach diesem Programm ausgearbeitete und den Zwecken entsprechende Manuskript den ausgesetzten ersten Preis von 800 Fr. zu verabreichen. Er erklärt aber zum Voraus, daß auch solche Eingaben, welche sich entweder nur auf die Bearbeitung **einer** der beiden Hauptabtheilungen, oder auch nur auf die Bearbeitung eines einzelnen **Abschnittes des Lehrbuches** beschränkt haben, sobald sie den bezüglichen Anforderungen entsprechen und keinen größern Raum in Anspruch nehmen, als ihnen nach dem Gesammtprogramm zukommt, sehr willkommen sein werden und daß er auf den Fall, daß sich eine solche vor dem betreffenden Abschnitte einer Gesammteingabe auszeichnet, auch geneigt wäre, unter angemessener Reduktion des Preises, welcher dem Verfasser der Gesammteingabe verabfolgt werden sollte, auch eine solche Partikulareingabe an dem angesetzten ersten Preise participiren zu lassen. Durch die Ausbezahlung solcher ersten Preise erwirbt sich dann aber der Centralausschuß des schweiz. Lehrervereins das Recht, die Arbeit in einer ersten Auflage von 2000—5000 Exemplaren in den Buchhandel zu bringen, sowie gegen Verabreichung eines billigen Honorars jederzeit weitere Auflagen zu veranstalten. Auch Arbeiten, die nicht mit dem ersten Preise bedacht werden, können auf Vorschlag des Preisgerichts und unter der Bedingung beliebiger Benutzung des Manuskripts während eines dannzumal näher zu bestimmenden Zeitraums angemessene Preise erhalten.

Alle Manuskripte, welche zu diesem Konkurse eingereicht werden wollen, sind anonym, mit einem Motto überschrieben und mit einem versiegelten Briefe versehen, welcher mit demselben Motto überschrieben den Namen des Verfassers enthält, bis zum 31. Jan. 1866 an den Präsidenten des Centralausschusses des schweiz.

Lehrervereines, Herrn Schulinspektor Antenen in Bern, franko einzusenden. Zur Beurtheilung der Arbeiten wird der Centralausschuß ein Preisgericht aus Sachverständigen ernennen.

Münchenbuchsee, den 20. Januar 1865.

Im Auftrage
des Centralausschusses vom schweiz. Lehrerverein,
Der Sekretär:
H. R. Rüegg, Seminardirektor.

Circular an die schweizerischen Lehrer.*)

Tit.

Von der Versammlung des schweizerischen Lehrervereins in Bern wurde Solothurn zum künftigen Festort für das Jahr 1865 bestimmt. Gemäß § 5 der Statuten des schweizerischen Lehrervereins theilen wir Ihnen die Fragen mit, welche in der Hauptversammlung und in den Spezialkonferenzen zur Behandlung kommen sollen.

Es wäre uns sehr erwünscht, wenn Sie dieselben berathen und uns das Resultat in einem kurzen Referate bis Ende Mai 1865 mittheilen wollten.

1. Sektion für Primarschulen.

In welchem Verhältnisse soll der Unterricht in der Muttersprache zum Unterricht in den sogenannten Realien stehen, damit die Zwecke beider Richtungen von der Volksschule erreicht werden?

2. Sektion für Sekundar- und Bezirksschulen.

Auf welche Weise können für Sekundar- und Bezirksschulen nicht nur wissenschaftlich, sondern auch pädagogisch befähigte Lehrer herangebildet werden?

Namentlich werden folgende zwei Punkte der Berücksichtigung empfohlen:

1. Ist es nicht wünschenswerth, daß an einer höhern Schule der französischen Schweiz ein Kurs für die Heranbildung solcher Lehrer errichtet werde und zwar
   a) für die sprachliche und
   b) für die technische Richtung.
2. Wenn ja, wie müßte die Organisation dieses Kurses sein und welche Anstalten wären geeignet, mit Beihülfe noch anzustellender Lehrer dieser Aufgabe zu genügen?

3. Sektion für die Lehrer aus der französischen Schweiz.

Erfüllen die Pensionate der französischen Schweiz für Knaben und Mädchen der deutschen Kantone im Allgemeinen ihren Zweck?

Würde derselbe nicht besser erreicht durch die Aufnahme der Zöglinge in einen Familienkreis (z. B. durch Tausch) mit Benutzung der öffentlichen Unterrichtsanstalten?

4. Sektion für Handwerkerschulen.

Was haben diese Schulen für die Bildung des schweizerischen Handwerkerstandes bis jetzt geleistet?

Welches ist nach den bisherigen Erfahrungen die beste Organisation, die solchen Schulen zu geben ist?

5. Sektion für landwirthschaftliche Schulen.

Ist für die Ausbildung der Jünglinge, welche sich landwirthschaftlichen Studien widmen, das Projekt der Errichtung einer landwirthschaftlichen Abtheilung am Polytechnikum vorzuziehen dem Projekte, eine der bereits bestehenden landwirthschaftlichen Schulen zu erweitern?

Welche Vorzüge, welche Nachtheile bietet das eine und das andere Projekt?

6. Sektion für Armenschulen.

Könnten unsere Anstalten für verwahrloste Kinder (Bächtelen) nicht gehoben werden, und würde in pädagogischer wie moralischer Beziehung nicht mehr erreicht, wenn statt des Grundsatzes, daß die Aufzunehmenden einen gewissen Grad sittlicher Verkommenheit erreicht haben müssen, der Grundsatz festgestellt würde, auch brave Knaben aufzunehmen, für deren Erziehung und Pflege nicht gehörig gesorgt wird?

7. Sektion der Turnlehrer.

Wird die Frage des schweizerischen Turnlehrervereins angenommen.

8. Verhandlungsgegenstand für die Generalversammlung.

Vergleichung der Primarschulgesetzgebungen verschiedener Kantone hinsichtlich des Schuleintrittes, der Schuleintheilung und des Austrittes aus der Schule.

Indem wir Ihnen die Prüfung obiger Fragen bestens empfehlen, theilen wir Ihnen noch mit, daß mit der Versammlung des Lehrervereins in Solothurn eine Ausstellung von Lehrmitteln für Primar- und Bezirksschulen stattfinden wird. Zusendungen für diese Ausstellung, der wir sehr viel Gewicht beilegen, werden uns seiner Zeit sehr erwünscht sein.

Werthe Lehrer! arbeiten wir kräftig fort an der Aufgabe, deren Lösung wir unser Leben gewidmet haben, an der Bildung des heranwachsenden Geschlechtes; an uns vor Allen geht der Ruf: Pfleget und bauet das Vaterland.

Solothurn, den 8. Januar 1865.

Der Präsident
des Vorstandes des schweiz Lehrervereins:
Wilh. Vigier, Landammann.
Schlatter, Rektor, Vicepräsident; Viala, Seminardirektor; Lang, Professor; Feremutsch, Bezirkslehrer, Aktuar.

*) Wir haben obiges Circular bereits in Nr. 2 im Auszuge gebracht, lassen dasselbe aber nunmehr auf eingelangten Wunsch noch in extenso folgen. Die Redaktion.

Mittheilungen.

Bern. Die Schulkommissionen von Rüschegg, Guggisberg und Wahlern wenden sich in einer Bittschrift an den Gr. Rath um eine definitive Interpretation von §. 4 des Schulgesetzes vom 24. Juni 1856 betreffend Bestimmung des Alters der Schulpflichtigkeit. In diesem Punkte stimmt nämlich die Auffassung der genannten Schulkommissionen nicht mit derjenigen des Tit. Reg.-Rathes überein. Da die Sache von allgemeiner Bedeutung ist, so theilen wir unsern Lesern den Hauptinhalt fraglicher Bittschrift mit.

Der angeführte Gesetzesparagraph lautet; „Die Primarschulen nehmen Schüler vom 6ten Altersjahr hinweg auf. Jedes Kind wird schulpflichtig vom Beginn der Sommerschulzeit des Jahres, innerhalb dessen es das 6te Altersjahr zurücklegt" 2c.

Darüber sagt nun die Petition: Dieser Satz kann dem Sinne nach nicht wohl zweideutig sein. Er stellt erstens als Grundsatz auf, daß das Kind erst vom 6ten Altersjahre hinweg schulpflichtig sei. „Vom 6ten Altersjahre hinweg" kann aber sicher keinen andern Sinn haben, als „vom zurückgelegten" und nicht etwa „vom laufenden oder beginnenden 6ten Altersjahre hinweg." Eine nähere Bestimmung des ersten Satzes gibt übrigens der zweite, welcher vorerst den Grundsatz ausspricht, daß jährlich nur eine Aufnahme in die Schule statt

finde, nämlich mit Beginn des Sommerschulhalbjahres, ferner, daß alle diejenigen Kinder schulpflichtig werden, welche in diesem Zeitpunkte das 6te Altersjahr zurückgelegt. Angenommen also, die Sommerschule beginne mit dem 1. April, so werden mit diesem Tage nicht nur diejenigen Kinder schulpflichtig, welche bis zum letztverflossenen 31. Dezember, sondern auch noch diejenigen, welche vom 1. Januar bis 1. April des laufenden Jahres das 6te Altersjahr zurückgelegt haben. Ein anderer Sinn kann in diesen Worten schlechterdings nicht gefunden werden.

Die obersten Schulbehörden verlangen trotzdem und zwar sehr energisch und beharrlich eine ganz andere Praxis. Sie stützen sich dafür auf:

das Reglement über die Obliegenheiten der Volksschulbehörden

welches in §. 18, 1 sagt: „Im Fernern liegt ihnen (den Schulkommissionen) speziell ob: 1) die Sorge, daß alljährlich die bildungsfähigen Kinder ihres Schulkreises, welche im Laufe des Jahres das 6te Altersjahr zurücklegen vor Beginn des Sommerschulsemesters des Jahres auf das Verzeichniß der schulpflichtigen Kinder getragen werden." —

Es springt sogleich in die Augen, daß diese reglementarische Bestimmung etwas ganz anderes besagt, als die oben erwähnte gesetzliche. Nach letzterer werden die Kinder jedenfalls erst nach zurückgelegtem 6ten Altersjahre schulpflichtig, nach ersterer können sie es schon mit 5¼ Jahren werden. Man möchte sich daher zu der Frage versucht fühlen, ob der Regierungsrath befugt sei, in einem Reglemente Bestimmungen aufzustellen, welche gesetzlichen Vorschriften widersprechen oder über sie hinausgehen. Diese Frage soll nun am gleichen Orte des Reglementes sogleich durch eine „Anmerkung" beseitigt werden, welche folgendermaßen lautet: „Es ist ein Druckfehler, wenn es im Gesetz vom 24. Juni 1856 §. 4 heißt: „innerhalb dessen es das 6te Jahr zurückgelegt." — Ein kleiner Druckfehler: zurück**ge**legt statt: zurücklegt — nur eine kleine Silbe, aber allerdings nicht ohne Bedeutung.

Namentlich zwei Umstände entschuldigen uns indessen, wenn wir daran zu zweifeln wagen, ob hier wirklich ein Druckfehler vorliege.

Der erste Umstand besteht darin, daß, während das Reglement hier einen sehr wesentlichen Druckfehler behauptet, die neue Sammlung der Gesetze und Dekrete, welche erst kürzlich herausgekommen, den §. 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1856 wieder in gleicher Form bringt, wie im Jahre 1856 und der verhängnißvolle Druckfehler nicht korrigirt ist. Beträfe es nur einen ganz unwesentlichen Punkt, so könnte wohl angenommen werden, die Vornahme der Korrektur sei bei Herausgabe der „Neuen Sammlung der Gesetze" ꝛc. vergessen worden, bei einem so wesentlichen aber darf man wohl im Zweifel darüber sein, ob die Korrektur im Gesetze nur vergessen worden.

Von weit wichtigerer, ja entscheidender Bedeutung scheint uns aber ein anderer Umstand zu sein. Ist man nämlich je im Zweifel darüber, was mit einem Gesetzesparagraphen gemeint sein solle, so hat man vor Allem zu fragen, ob nicht die Verhandlungen, welche darüber im Schooße des Gr. Rathes gepflogen wurden, Aufschluß zu geben vermöchten.

Wenden wir uns also den Großrathsverhandlungen zu. §. 4 des Gesetzentwurfes lautete:

„Sie nehmen Schüler vom 6ten bis zum 16ten Jahre auf. Jedes Kind ist schulpflichtig vom Beginn der Sommerschulzeit des Jahres an, innerhalb dessen es das 6te Altersjahr erreicht, auf die Dauer von 10 Jahren ꝛc."

Dieser Paragraph des Entwurfes erfuhr im Gr. Rathe eine sehr bedeutende Opposition und mit Ausnahme des letzten Satzes wurde der ganze Paragraph verworfen. Der Herr Berichterstatter erklärte, er halte in erster Linie „fast mit Widerstreben" an der Fassung des Paragraphen, wie er im Entwurfe stehe, fest, biete aber in zweiter Linie Hand zur Ersetzung der zwei ersten Sätze desselben **durch die Bestimmungen des §. 33 des bisherigen Primarschulgesetzes.**

Die Abstimmung darüber muß fast jeglichen Zweifel lösen. Sie gab folgendes Resultat:

1) Für den Eintritt in die Schule nach dem Entwurfe . . . . . Minderheit.

2) Für den Eintritt in die Schule nach dem Primarschulgesetz (v. 1835) . . große Mehrheit.

Damit war also ausdrücklich die Bestimmung des Entwurfes: „innerhalb dessen es das 6te Jahr **erreicht,**" verworfen, mithin gerade das verworfen, was nachträglich doch wieder im Reglemente mit den Worten erscheint: „welche im Laufe des Jahres das 6te Altersjahr zurück**legen.**" — Dagegen sollte die Bestimmung des §. 33 des Primarschulgesetzes von 1835, wenigstens dem Sinne nach Aufnahme finden. Dieser §. 33 sagt nun aber unzweideutig, klar und bestimmt:

„Die Kinder sollen nach zurückgelegtem 6ten Altersjahre die öffentliche Primarschule besuchen."

Das Resultat dieser ersten Berathung wäre nun freilich nicht maßgebend, wenn in zweiter Berathung der Beschluß der ersten aufgehoben oder abgeändert worden wäre. Das war aber durchaus nicht der Fall. In zweiter Berathung fand über §. 4 gar keine Diskussion statt. Der Herr Berichterstatter erklärte kurz: „Bei §. 4 wurde der Antrag erheblich erklärt, denselben im Sinne des §. 33 des Primarschulgesetzes abzuändern. **In Folge dessen** würde nun der Paragraph lauten, wie folgt" ꝛc. Diesen Worten nach, und da kein anderer Beschluß gefaßt worden, soll und muß der §. 4 des Gesetzes von 1856 den Sinn des §. 33 des Primarschulgesetzes von 1835 wiedergeben. Wenn nun auch das „Tagblatt" (Großrathsverhandlungen) die neue Redaktion des Paragraphen, wie er vom Herrn Berichterstatter vorgelegt und auch angenommen wurde, also angiebt: „Sie nehmen Schüler vom 6ten Altersjahre hinweg auf. Jedes Kind ist schulpflichtig vom Beginn der Sommerschulzeit des Jahres an, innerhalb dessen es das 6te Altersjahr zurück**legt**" ꝛc. und dieß die Anmerkung des Reglements (§. 18, 1.) zu rechtfertigen scheinen möchte, so können wir dem Umstande, daß es im „Tagblatte" zurücklegt statt zurückgelegt heißt, keine entscheidende Bedeutung beilegen, denn:

1) wie wir oben schlagend nachgewiesen zu haben glauben, wollte der Gr. Rath laut Resultat der ersten Berathung gerade die Aufnahmszeitbestimmung nicht, welche durch das „zurücklegt" gegeben wird, und nach den einleitenden Worten des Herrn Berichterstatters müßte das „zurücklegt" in entschiedenem, grellem Widerspruche mit eben diesen stehen. Hätte darum auch der Herr Berichterstatter wirklich damals den Ausdruck „zurücklegt" statt „zurück**ge**legt" gebraucht, so ist schlechterdings nichts anderes anzunehmen, als daß er sich „versprochen" und die Versammlung den leicht zu überhörenden Irrthum nicht beachtet hat;

2) ist das „Tagblatt" bekanntlich nicht offiziell. Soll darum irgendwo ein Druckfehler angenommen werden, so ist er in dem nicht offiziellen Tagblatte zu suchen und nicht in dem offiziellen Gesetzesbande von 1856, nicht wiederholt in Band VIII. der „Neuen Gesetzessammlung."

Tit. Aus all' den angeführten Gründen können wir zu keinem andern Schlusse gelangen, als:

1) Der Schulgesetz-Entwurf von 1856 wollte eine frühere Aufnahmszeit als das zurückgelegte 6te Altersjahr, nämlich die Zeit vom 5ten bis 6ten Jahre festsetzen.

2) Diese Bestimmung wurde vom Gr. Rathe sehr bestimmt abgewiesen und nach Sinn des §. 33 des frühern Primarschulgesetzes das **zurückgelegte 6te Altersjahr** als Zeitpunkt der Aufnahme angenommen.

3) In §. 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1856 kann kein Druckfehler zu suchen sein, wohl aber im „Tagblatte."

4) Gerade das, was bei Berathung des Gesetzes bei §. 4 verworfen wurde, hat im Reglemente über die Obliegenheiten der Volksschulbehörden §. 18, 1 Eingang gefunden.

5) §. 18, 1 des genannten Reglementes steht darum mit §. 4 des Gesetzes von 1856 in Widerspruch.

Das Gesuch, welches wir an Sie, Herr Präsident, Herren Gr. Räthe, zu stellen uns erlauben, geht nun dahin:

1. Sie möchten erklären, daß in §. 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1856, wie er in Band VIII. der „Neuen Gesetzessammlung" enthalten ist, kein Druckfehler enthalten sei, daß mithin §. 18, 1 des Reglements über die Obliegenheiten der Volksschulbehörden vom 26. März 1862 mit dem Gesetze in Widerspruch stehe.
2. Sie möchten den h. Regierungsrath einladen, die Bestimmung des §. 18, 1 des genannten Reglementes mit dem Gesetze in Einklang zu bringen.

Anmerk. der Red. Da der Tit. Reg.-Rath auf Abweisung dieses Gesuchs anträgt, so wird obige, wie uns scheint, wohl motivirte Bittschrift sämmtlichen Großräthen zugestellt.

— Oberland. Von hier wird uns folgende erfreuliche Thatsache berichtet: Auf Neujahr letzthin ließen diejenigen Hausväter von Meyringen, deren Kinder die Oberklasse besuchen, dem Lehrer derselben, Hrn. Abplanalp, durch den Präsidenten der Schulkommission, Hrn. Pfarrer J. Jenner, ein Geschenk von Fr. 130 in Baar überreichen, „als ein Zeichen der vollständigsten Zufriedenheit, als Anerkennung des unermüdlichen Fleißes und der braven Leistungen des wackern Lehrers." — Die schöne Gabe wurde auf Anregung des Hrn. Regierungsstatthalters Otth gesammelt.

— Die sechs Schulinspektoren haben der Regierung eine von der Vorsteherschaft der Schulsynode unterstützte Eingabe eingereicht, dahin gehend, der Große Rath möge den § 16 des Schulgesetzes vom 1. Dez. 1860 in dem Sinne deuten, es seien allein die Schulkommissionen berechtigt, die Frage endgültig zu beurtheilen, ob Schulversäumnisse genügend entschuldigt seien oder nicht. (Dieser Schritt wurde durch den bekannten Entscheid des Obergerichtes, betreffend das Verfahren des Hrn. Gerichtspräsidenten Ingold, hervorgerufen.)

— **Lehrerbesoldungen.** Daß der in diesem Blatte veröffentlichte Entwurf eines neuen Besoldungsgesetzes keine übertriebenen Forderungen zu Gunsten der Lehrer enthält, beweisen nachfolgende thatsächliche Verhältnisse:

Da steht in allen Schweizerkantonen, wenn man von den größern Städten absieht, **Baselland** als wahrer Musterstaat oben an. Im Baselbiet erhält ein Lehrer: a. Von der Gemeinde: Eine anständige Wohnung für eine Familie, meist mit kleiner Scheuer und Stallung, zwei Jucharten gutes Pflanzland, zwei Klafter 4 Schuh langes Holz und 200 Reiswellen, unentgeltlich vor das Haus geführt (die Reiswellen bestimmt zur Heizung des Schulzimmers). Dazu erhält er an baarem Gelde Fr. 700. Daran zahlen b. die Schulgenossen ein jährliches Schulgeld zu Fr. 3, 60 Rp. für einen Alltagsschüler und Fr. 1, 80 Rp. für einen Repetirschüler, und das Uebrige legt c. der Staat zu, bis es Fr. 700 ausmacht. Viele Gemeinden zahlen zudem ihren Lehrern eine Extrazulage. Das macht an Geldwerth seine Fr. 1050 — 1100 und mehr.

Im Kanton **Zürich** erhält ein Lehrer freie Wohnung, eine halbe Juchart Pflanzland dabei, zwei Klafter dürres Brennholz unentgeltlich vor das Haus geliefert, oder für alles das eine gute Geldentschädigung; dann an baarem Geld in den ersten vier Dienstjahren Fr. 520 und dazu die Hälfte Schulgeld. Das ganze Schulgeld ist Fr. 3 von einem Alltagsschüler und Fr. 1,50 von einem Ergänzungsschüler. Lehrer über vier Dienstjahre erhalten baar Fr. 700 und die Hälfte Schulgeld; dazu erhält jeder eine Alterszulage, vom 13. bis 18. Dienstjahr jährlich Fr. 100, vom 19. bis 24. Dienstjahr Fr. 200 und vom 25. Dienstjahr an Fr. 300. Nach 30 Dienstjahren kann ein Lehrer sich alsdann mit der Hälfte Besoldung in den Ruhestand begeben.

Im Kanton **Schaffhausen** erhalten die Lehrer je nach den Schulklassen Fr. 900 — 1400 nebst Ruhegehalten; und so wären noch viele Kantone, wie Solothurn, Thurgau u. a. zu nennen, die nebst einer ordentlichen Geldbesoldung freie Wohnung, Holz und Pflanzland abgeben.

In allen Staaten Deutschlands erhalten die Lehrer freie Wohnung, meist mit Holz und Land, zu dem Geld z. B. in Würtemberg jetzt wenigstens 400 fl. = Fr. 857, in Baiern 350 — 500 fl. Selbst in Rußland bekommt ein Lehrer an Geld, Wohnung, Holz, Korn, Mehl und Land Fr. 800 — 1100; in Polen Fr. 600 nebst Wohnung und Holz, in Frankreich Fr. 700 — 900, in Holland 400 fl. nebst freier Wohnung.

Preußen. Letzthin ist Lehrer Schwarz bei Momel, Vater von neun Kindern, den Hungertod gestorben. Der arme Mann hinterläßt seine Familie in der bittersten Noth. Wahrlich es ist eine Schmach für ein Land, das seine Lehrer nicht nur darben, sondern verhungern läßt.

Apparat für die bernische Primarschule

zur Durchführung des im obligatorischen Unterrichtsplane in der Chemie geforderten Unterrichtsstoffes.

Dieser Apparat enthält: Ein Retorten-Gestell, einen Dreifuß mit Triangel und Drathgeflecht, eine metallene Weingeistlampe, eine Aolipila zum Biegen von Glasröhren, ein metallenes Löffelchen zu Verbrennungen in Sauerstoff, zwei Kochfläschchen, zwei Kolben, drei Reagenzgläser, gebogene Glasröhren sammt Korken, drei Gläser mit Glasstöpsel, Salpetersäure, Schwefelsäure und Salzsäure enthaltend, Ammoniak sammt Glas, chlorsaures Kali sammt Glas, Phosphor sammt Glas, ein Glas sammt Spitzröhren zur Entwicklung von Wasserstoffgas.

Zu beziehen bei Hrn. Seminarlehrer Iff in Münchenbuchsee um Fr. 20—25.

Offene Korrespondenz.

Freund W. in H.-B. Mit freundlichem Dank erhalten. Kömmt in nächster Nummer.

Verantwortliche Redaktion: J. König. — Druck und Expedition von Carl Gutknecht.